

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Abgabengesetz für das Jahr 1800 (Juni 1800 - Juni 1801),
angenommen vom gesetzgebenden Rath in der Sitzung vom 13. Dec.
1800
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 16 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 25 Frimäre IX.

Abgabengesetz für das Jahr 1800 (Juni 1800 — Juni 1801), angenommen vom gesetzgebenden Rath in der Sitzung vom 13. Dec. 1800.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungsrath vom 8ten December 1800 und nach angehörttem Vortrag seiner staatswirthschaftlichen Commission, hat das ihm von dem Vollziehungs-Rath zu Bestreitung der Bedürfnisse für das Jahr 1800, das ist für die Zeit vom 1. Juni 1800 bis zum 31. May 1801 vorgeschlagne in nachstehenden Artikeln bestehende Ausgassystem in seinem ganzen Inhalt angenommen, und hat demnach dann derselbe bis auf erfolgende gesetzliche Abänderung — verordnet:

Grundsteuer.

Art. 1. Es wird eine Grund- oder direkte Steuer auf alle Liegenschaften in Helvetien, sie mögen in Grundstücken oder in Gebäuden bestehen, gelegt werden.

2. Diese Steuer wird von dem Capitalwerth der Liegenschaften erhoben.

Bei Bestimmung dieses Capitalwerths werden die Kaufpreise der innert einer festzusetzenden Anzahl von Jahren geschehenen Käufe, zur Hauptgrundlage genommen werden.

3. Die Grundsteuer ist für das Jahr 1800 zwey vom Tausend auf dem Capitalwerth der Liegenschaften ohne Abzug der Schulden; von Schulden aber, wofür Liegenschaften unterpfändlich verhaftet wären, soll der Gläubiger dem Schuldner bey Entrichtung des Zinses 2 vom 1000 von dem Capitalwerth seiner versicherten Schuld vergüten.

Stempel- und Visa-Gebühr.

4. Es sollen auf Stempelpapier geschrieben werden, alle Acten, Documente oder Zeugnisse alter Art, die vor Recht einige Gültigkeit haben, oder einer öffentlichen Behörde oder einzelnen Beamten vorgewiesen werden sollen, mit Ausnahme jedoch der im §. 9 vermeldten Gegenstände.

5. Das gemeine Stempelpapier soll in nachfolgenden Preisen verkauft werden:

Das einfache Octavblatt zu 3 Rappen.

Das einfache Folioblatt zu 1 Bahnen.

Das grosse Doppelfolioblatt 3 Bahnen.

Alle Stempelpflichtigen Acten, welche nicht in die Classe des §. 6 oder 7 gehören, sollen auf die eine oder andre der obbemeldten Sorten Stempelpapier geschrieben werden.

6. Alle Schuldverschreibungen, die keine Specialhypothek enthalten, müssen auf Stempelpapier geschrieben werden, dessen Verkaufspreis sich nach der zu verschreibenden Schuldsumme richtet. Auf dem Stempelpapier soll die Summe ausgedrückt stehen, für welche das Papier höchstens gültig ist.

Dieses Papier wird in folgenden Abstufungen verfertigt und verkauft:

Von Fr.	20 bis 100 Fr.	-	1 B.	
Von —	100 —	200 —	—	2 —
Von —	200 —	400 —	—	4 —
Von —	400 —	600 —	—	6 —
Von —	600 —	1000 —	1 —	—
Von —	1000 —	1500 —	1 5 —	
Von —	1500 —	2500 —	2 5 —	
Von —	2500 —	4000 —	4 —	

Für das
Blatt in
Folio.

Alle Schuldverschreibungen von mehr als 4000 Fr. sollen mit einem Visa an Stempel statt verschen, und.

jeweilen 1 Bazen für 100 Fr. oder ihre Bruchsumme bezahlt werden.

7. Es soll für die Wechsel und alle Classen von Geldanweisungen dieser Art, eignes Papier gestempelt und nach Verhältniß der Summe, für die es brauchbar ist und die auf dem Papier selbst ausgedruckt seyn muß, in folgenden Abstufungen verkauft werden:

Von Fr.	20 bis	250	-	-	4
—	250	—	400	-	8
—	500	—	1000	-	16
—	1000	—	2000	-	32
—	2000	—	4000	-	64
—	4000	—	6000	-	96
—	6000	—	10000	1	6
—	10000	—	15000	2	4
—	15000	—	20000	3	2
—	20000	—	25000	4	-

Wenn ein Wechsel oder Geldanweisung dieser Art für mehr als 25000 Fr. errichtet wird, so muß ein Visa an Stempelstätt beygesetzt und dafür jeweilen 1 Bazen 6 Rappen für jede tausend Franken und ihre Bruchsumme bezahlt werden.

8. Alle Schuldverschreibungen ohne Specialhypothek, deren Rückzahlungstermin auf 6 Monat oder noch kürzer gestellt ist, können ohne Nachtheil ihrer Gültigkeit gleich den Wechseln auf ob bemeldtes Wechselfpapier geschrieben werden.

9. Dem Stempel sind nicht unterworffen:

- Alle Gegenstände von 20 Franken Werth und darunter.
- Die Empfangscheine der Besoldungen waffenträgender Militärpersonen jeden Grades.
- Alle in Staatsangelegenheiten von einer Behörde an die andere gerichtete Acten, Correspondenzen oder Empfangscheine, so wie die Protokolle und Register, welche auf Kosten der Nation gehalten werden.
- Die Wechsel von dem Ausland auf das Ausland gezogen, die helvetischen Bürgern durch die Hände gehen.
- Die Rechnungs-, Handels- und Hausbücher der Handelsleute und Partikularen, so wie die Originale aller ihrer Rechnungs- und Correspondenzscripturen. Die Register und Protokolle der Notarien und anderer Behörden, welche der vorige Artikel nicht innbegreift.

10. Es soll von nachstehenden Gegenständen eine Stempelgebühr auf folgenden Fuß bezogen werden.

Von einem Tarrospiel Bz. 1 s App.
Von jedem andern Kartenspiel — — 7 —
Für alle Journale, Zeitungen und Berichtblätter.

Von einem Quartblatt — — 1 —
Von einem Folioblatt — — 2 —
Für alle Arten Publikationen, Anschlag- und Berichtzeddel, die nicht von einer Behörde im Namen des Staats ergehen, von jedem Stück. — — 3 —

Visa.

11. Alle Obligationen, alle andern Zinstragenden Schuldverschreibungen und Geldausleihungen ohne Specialhypothek, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes, so wie auch vor Eröffnung der zum Verkauf des im im §. 6 verordneten Werthstempelpapiers zu errichtenden Bureaux, ausgefertigt sind oder noch werden, müssen innert 40-Tagen an Stempelstätt visto seyn, und bezahlen für dieses Visa 1 Bazen von 100 Franken Capitals und ihrer Bruchsumme.

12. Die Eigenthümer solcher Titel können sie in jedem ihnen beliebigen Canton und District visieren lassen und zwar soll dies in ihrer eigenen oder ihrer Procurirten Gegenwart so geschehen, daß der visirende Beamte den Inhalt des Schuldtitels nicht einsehen könne.

13. Die gedachten Eigenthümer, welche abwesend sind oder ihre Schuldtitel nicht behändnen haben, können dem Gesetz dadurch Genüge leisten, daß sie die für ihren Titel schuldige Gebühr entweder selbst oder durch einen dritten gegen einen einstweiligen Empfangsschein entrichtet, der sodann wieder gegen das eigentliche Visa ausgetauscht werden soll.

Handels- und Gewerbsabgabe.

14. Es soll eine Patentgebühr von allen Fabrik und Handelsunternehmungen in Helvetien, so wie von allen Gewerbszweigen, Künsten und Handthierungen, jedoch mit den unten benannten Ausnahmen bezogen werden.

15. Die Festsetzung dieser Patentgebühr geschieht nach Maßgabe der Capitalien, welche die Handelsleute und Fabrikanten in ihrem Gewerbsverkehr anzuwenden erachtet werden, so wie auch der Gattung, Ausdehnung und Wichtigkeit des Berufs der Handwerksleute und

Professionisten, alles nach Inhalt der unten stehenden Tariffe.

16. Die Patenten sind für ein Jahr gültig, man wird ihrer aber auch gegen eine Erhöhung von einem Viertel der jährlichen Gebühr für 6 Monate ertheilen.

17. Von der Patentgebühr sind befreit, jedoch nur für die Ausübung der folgenden angezeigten Beriffe:

- a) Alle diejenigen, welche sich dem öffentlichen Unterrichte oder den freien Künsten und Wissenschaften widmen, wosfern sie nicht namentlich im Tarif N. 3 begriffen sind.
- b) Die Kämmer, Spinner und Weber von Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide, welche bloß mit ihrer Familie diese Handarbeit treiben; die Unternehmer von Frachtsufern und von Waaren-Transporten zu Wasser und zu Land.
- c) Die Landbauer und Landwirthe, jedoch nur für den Verkauf von Erzeugnissen und Früchten, welche sie von eigenem oder selbst gebautem Lande erhalten, und für den Verkauf des durch sie auf denselben erzogenen Viehs.
- d) Die Handlungsbedienten, Arbeiter, Taglöhner, und alle im Lohn stehende und für anderer Rechnung in den Häusern, Werkstätten und Kaufläden derjenigen, die sie anstellen, arbeitende Personen.

Tarif N. 1.

Die Handelsleute und Fabrikanten, welche nach der Gattung, der Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Gewerbs erachtet sind, in demselben anzuwenden, ein Capital von

Fr. 1000 nehmen ein Patent von 1 Fr.
(Was unter 1000 Fr. ist, zahlt nichts)

1000 à	2000	2 -
2000 à	3000	3 -
3000 à	4000	4 -
4000 à	6000	6 -
6000 à	10000	10 -
10000 à	15000	15 -
15000 à	20000	20 -
20000 à	30000	30 -
30000 à	50000	50 -
50000 à	70000	70 -
70000 à	100,000	100 -
100,000 à	150,000	150 -
150,000 à	200,000	200 -
200,000 à	300,000	300 -

300,000 à 400,000 400 Fr.
400,000 à 500,000 500 -
und so in fortschreitendem Verhältniß 1 vom 1000.

Tarif N. 2.

Die Künstler, Handwerker und Professionisten nehmen ein Patent, dessen Kosten, der Gattung, Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Berufs oder Gewerbs, so wie der Capitalsumme, welche sie darum anzuwenden erachtet sind, angemessen seyn wird.

Diese Patenten sind von 10 verschiedenen Preisen, nemlich von Fr. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 16, und 20.

Tarif N. 3.

Die Bürger, welche eine der nach benannten Be-gangenschaften treiben, bezahlen ein Patent, dessen Preis dem Nutzen den sie aus ihrem Beriffe zu ziehen erachtet werden, angemessen seyn wird, nämlich:

- a. Aerzte und Wundärzte lösen Patente von viererley Preisen, als:
Fr. 8, 12, 20 und 32.
- b. Advoakaten und Procuratoren von sechs verschiedenen Preisen, als:
Fr. 12, 16, 24, 36, 48 und 64.
- c. Notarien von zweyerley Preisen:
à 5 und 10 Fr.
- d. Waaren- und Wechsel-Mäkler:
à 20 Fr.

Getränksteuer.

18. Es wird von allem Wein, Most, Bier, Obstwein, geistigen Getränken oder gebrannten Wasserem, welche im Kleinen verkauft werden, sie mögen angekauft oder das eigene Gewächs oder eigene Fabrikation des Verkäufers seyn, eine Abgabe bezogen werden.

19. Jeder Getränkverkauf unter 25 Maas oder 50 Bouteillen auf einmal, wird als Kleinverkauf angesehen.

20. Als im Kleinen verkauft und der Steuer untersworfen, werden die Getränke angesehen, welche durch irgend eine Gesellschaft, Kämmerlin, Leist oder für andere dergleichen Zusammenkünften, von welcher Art sie seyn mögen, gekauft oder eingekellert und sodann wieder im Kleinen an die Mitglieder dieser Gesellschaften oder an andere ausgeschenkt werden.

21. Diese Steuer ist auf 5 vom Hundert von dem nach dem Kleinverkaufspreis berechneten Betrage dieser Getränke festgesetzt.

22. Den Getränkverkäufern wird ein für ihren eigenen Haushgebrauch nothwendiges zu bestimmendes Quantum freygegeben.

- ### 23. Die Municipalitäten, welchen diese Erhebung obliegt, bezeichn:

- a. Ein Fünftel des Ertrags der Abgabe von Wein,
Most, Bier, und Obstwein.

- b. Den ganzen Ertrag der Abgabe von den geistigen Getränken oder gebrannten Wassern.

Luxus-Abgabe.

24. Es soll mit den unten angeführten Einschränkungen, eine Abgabe entrichtet werden, von jedem männlichen Dienstboten, von jedem Reit- oder Cabriolet-Pferd und von Spazier- und Reiseführwerken, die mit einem oder mehreren Pferden bespannt werden, und zwar folgendermassen:

	Verwandtschafts-Grade (Bruder oder Schwester).	1/2	oso
4	Im 1 1/2 Grade (Oheim und Neffe).	1	oso
16	Im 2ten Grad (Geschwisterkinder).	1/2	oso
32	Im 2 1/2 Grad (Geschwisterkinder einer- und		
4	Kinder von Geschwisterkinder anderseits).	2	oso
8	Im 3ten Grad (Kinder von Geschwisterkinder.	3	oso
16	Im 3 1/2 (Kinder von Geschwisterkinder einer		
32	und Kindskinder von Geschwisterkinder anderseits).	4	oso
16	Im 4ten Grad (Kindskinder von Geschwister- kinder).	5	oso
	Weitere Grade oder unverwandte Personen be- zahlten	6	oso
	(Die Forts. folgt.)		

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Nachtrag zu der Deduktion des B. Ardit. Vogel. (St 195. S. 830.)

Da B. Vogel unter den Beylagen zu seiner Deduktion sub N. 4 ein Zeugniß von mir publizirt, und mit Anerkennungen begleitet hat, so finde ich mich um des Inhalts dieser letztern willen verpflichtet anzugeben, daß zur Zeit, wo das in jenem Zeugniß erwähnte Gespräch vorstel, noch gar keine Verwaltungskammer Rechnung abgelegt hatte, und daß seither diejenige zu Luzern, und zwar noch früher als manche andere, vollständige und getreue Rechnungen über die in ihre Hände gefallenen Gelder, abgelegt hat.

Bern, den 13. Dec. 1800.

Finster.